

Merkmale zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Am 01.08.2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Die GewAbfV umfasst den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Verordnung gilt für alle Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle, sowie für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Nach der Gewerbeabfallverordnung besteht generell eine Getrenntsammlungspflicht für folgende Abfallfraktionen

(§ 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GewAbfV):

•

gewerbliche Siedlungsabfälle

- Papier, Pappe & Karton mit Ausnahme Hygienepapier (AVV 20 01 01),
- Glas (AW 20 01 02),
- Kunststoffe (AVV 20 01 39),
- Metalle (AVV 20 01 40),
- Holz (AVV 20 01 38),
- Textilien (AVV 20 01 11),
- Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWG) (AVV 20 02 01),
- weitere Abfallfraktionen, die mit Abfällen aus
- privaten Haushalten vergleichbar sind (AW 20 03)

bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

- Glas (AVV 17 02 02),
- Kunststoff (AV 17 02 03),
- Metalle, einschl. Legierungen (AV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (AVV 17 02 01),
- Dämmmaterial (AV 17 06 04),
- Bitumengemische (AVV 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (AV 17 08 02),
- Beton (AW 17 01 01),
- Ziegel (AW 17 01 02),
- Fliesen und Keramik (AV 17 01 03).

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- getrennt gesammelte Abfallfraktionen (siehe Auflistung) sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen
- getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen ist möglich
- Getrenntsammlungspflichten nach § 14 Abs. 1 KrWG gelten weiterhin
- Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht ist immer zu dokumentieren; z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine oder sonstige Dokumente
- eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, dass die Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden ist der Dokumentation ebenfalls beizufügen

Ausnahmen:

- Kleinmengen (anfallende Gesamtmenge an Abfällen geht nicht wesentlich über die eines privaten Haushaltes hinaus)
Gewerbliche Siedlungsabfälle können mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten erfasst werden, wenn aufgrund geringer Mengen die Erfüllung der Getrenntsammlung bzw. die Pflicht zur Zuführung an eine Vorbehandlungsanlage (bei gemischten Abfällen) wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Getrenntsammlung für einzelne Abfallfraktionen nicht möglich, weil

- technisch nicht möglich, oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern die Getrenntsammlung bestimmter Abfallfraktionen nicht möglich ist, sind die Gemische unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen. Abfälle nach Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung dürfen in diesen Gemischen nicht, Bioabfälle und Glas nur dann enthalten sein, wenn die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

- bedeutet keine generelle Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht, sondern lediglich für einzelne Abfallfraktionen
- warum nicht getrennt gesammelt wird, muss durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliches dokumentiert werden
- eine Bestätigung (in Textform) bei erstmaliger Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage, dass die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV eingehalten werden, ist der Dokumentation beizufügen
- sofern Dritte mit der Beförderung der Gemische zur Vorbehandlungsanlage beauftragt werden, sind diese verpflichtet die Bestätigung einzuholen und dem Abfallerzeuger mitzuteilen, ob die Anforderungen erfüllt werden

Ausnahmen:

Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage nicht möglich weil,

- technisch nicht möglich, oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar.

Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr beträgt mindestens 90 Masseprozent

- durch Sachverständigen geprüfter Nachweis ist bis 31.03. des Folgejahres zu erstellen

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern die Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage nicht möglich ist, sind die Abfälle unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. Abfälle nach Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung dürfen in diesen Gemischen nicht, Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit die Verwertung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Übergabe zur Verwertung ist zu dokumentieren!

Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

- getrennte gesammelte Abfallfraktionen (siehe Auflistung) sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen
- getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen ist möglich
- Getrenntsammlungspflichten nach § 14 Abs. 1 KrWG gelten weiterhin
- Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht ist zu dokumentieren; z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine oder sonstige Dokumente
- eine Erklärung desjenigen der die Abfälle übernimmt, dass die Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden ist der Dokumentation ebenfalls beizufügen

Ausnahme:

Getrenntsammlung für einzelne Abfallfraktionen nicht möglich, weil

- technisch nicht möglich, oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern bei Bau- und Abbruchmaßnahmen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle weniger als 10m³ beträgt, entfällt nur die Dokumentationspflicht!

Sofern die Getrenntsammlung bestimmter Abfallfraktionen nicht möglich ist, sind

- Gemische, die hauptsächlich Kunststoffe, Metalle einschl. Legierungen, oder Holz enthalten unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird; Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird).
- Gemische, die Überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird)

- bedeutet keine generelle Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht, sondern lediglich für einzelne Abfallfraktionen
- warum nicht getrennt gesammelt wird, muss durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliches dokumentiert werden
- eine Bestätigung der Aufbereitungsanlage (in Textform) bei erstmaliger Übergabe, dass dort definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, ist der Dokumentation beizufügen
- sofern Dritte mit der Beförderung der Gemische beauftragt werden, sind diese verpflichtet die Bestätigung einzuholen und dem Abfallerzeuger mitzuteilen, dass die Anforderungen erfüllt werden
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AV 17 09 04) sind entweder einer Vorbehandlungsanlage oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (Dokumentationspflichten beachten)

Ausnahme:

Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage nicht möglich weil,

- technisch nicht möglich, oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern bei Bau- und Abbruchmaßnahmen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle weniger als 10 m³ beträgt, entfällt nur die Dokumentationspflicht!

Sofern die Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage nicht möglich ist, sind die

Abfälle unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. Die Übergabe zur Verwertung ist zu dokumentieren!